

Antrag des Regierungsrates vom 7. März 2007

4385

EG zum ZGB

(Änderung vom; Persönlichkeitsschutz)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 7. März 2007,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

Neuer Titel nach § 42:

V. Polizei

§ 42 a. ¹ Die Polizei ist die zuständige Stelle im Sinne von Art. 28 b Abs. 4 ZGB.

² Liegt ein Fall häuslicher Gewalt im Sinne von § 2 des Gewaltschutzgesetzes vom 19. Juni 2006 (GSG) vor, richtet sich das Verfahren nach diesem Gesetz.

³ In den übrigen Fällen sind die §§ 3 Abs. 3, 4, 5 und 7 Abs. 1 GSG sinngemäss anwendbar.

Titel vor § 43:

VI. Staatsanwaltschaft

Titel vor § 44:

VII. Regierungsrat

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

I. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Am 23. Juni 2006 haben die eidgenössischen Räte einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen) zugestimmt und – neben kleineren Änderungen – insbesondere einen neuen Art. 28 b ins Gesetz eingefügt. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2006 das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2007 festgelegt (AS 2007, 139).

Die Bestimmung dient dem Persönlichkeitsschutz. Anstoss dafür war der Wunsch nach verbessertem Schutz vor häuslicher Gewalt. Allerdings ist die Bestimmung in der beschlossenen Fassung weit gefasst und geht über den blossen Schutz von Personen in bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehungen – und damit den Schutz vor häuslicher Gewalt – hinaus. Durch die Bestimmung werden die Gerichte allgemein ermächtigt, als Schutz vor Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen Kontakt- und Rayonverbote auszusprechen (Art. 28 b Abs. 1 ZGB). Besonderen Schutz wird verletzten Personen gewährt, die mit der verletzenden Person in einem gemeinsamen Haushalt leben. Das Gericht kann in diesen Fällen die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung ausweisen (Art. 28 b Abs. 2 ZGB). Zudem müssen die Kantone für diese Fälle eine Stelle bezeichnen, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann und das Verfahren regelt (Art. 28 b Abs. 4 ZGB).

Auch das am 1. April 2007 in Kraft tretende kantonale Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 (GSG, LS 351 [OS 61, 445]) bezweckt den Schutz von durch häusliche Gewalt betroffenen Personen. Es regelt insbesondere die sofortige Wegweisung einer Person aus einer Wohnung oder einem Haus. Im Gegensatz zu den neuen Bestimmungen des ZGB beschränkt sich der Schutz gemäss Gewaltschutzgesetz jedoch auf Personen, die in bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehungen leben. Mit Bezug auf diesen Personenkreis genügt das GSG den Anforderungen von Art. 28 b Abs. 4 ZGB vollumfänglich, weshalb diesbezüglich in die Ausführungsgesetzgebung lediglich eine Verweisung auf das GSG aufzunehmen ist. Kantonale Ausführungsvorschriften im Sinne von Art. 28 b Abs. 4 ZGB sind jedoch zu erlassen für Wohngemeinschaften, die den erwähnten Anforderungen des GSG nicht genügen (z. B. Studentenwohnheimgemeinschaft). Diesbezüglich ist die zuständige Stelle zu bezeichnen und das Verfahren zu regeln. Dabei sollen nach Möglichkeit die Verfahren für sämtliche Fälle vereinheitlicht werden.

Zu ergänzen bleibt, dass der Schutz gemäss Art. 28 b ZGB neben denjenigen des GSG tritt: Fällt eine Person unter den geschützten Personenkreis beider Gesetze, so steht ihr die Wahl zwischen den Rechtsbehelfen nach ZGB oder GSG zu. Allerdings ist der Schutz gemäss GSG immer zeitlich beschränkt (vgl. § 6 Abs. 3 GSG), wogegen mit einer Klage gemäss Art. 28 b ZGB eine endgültige Zuweisung der Wohnung angestrebt werden kann. Für den Fall, dass die Rechtsbehelfe kumulativ ergriffen werden, regelt § 7 Abs. 1 GSG, dass Schutzmassnahmen gemäss GSG dahinfallen, wenn zivilrechtliche Massnahmen rechtskräftig angeordnet und vollzogen sind.

Da Art. 28 b ZGB auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt wird, sind auch die kantonalen Bestimmungen auf diesen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

II. Zu der vorgeschlagenen Bestimmung:

Nachdem der Bundesgesetzgeber die Regelung zum Schutz von Personen vor Gewalt im persönlichen Umfeld im ZGB geregelt hat, drängt es sich auf, die notwendigen Ausführungsbestimmungen im EG zum ZGB zu regeln. Dies dient den Rechtsuchenden bei der Auffindbarkeit der Bestimmungen.

1. Zu bezeichnen ist gestützt auf Art. 28 b Abs. 4 ZGB vorab die zur sofortigen Ausweisung der verletzenden Person zuständige Stelle. Diese Aufgabe kann lediglich die Polizei übernehmen, verfügt doch lediglich sie über jederzeitige Einsatzmöglichkeiten. Der Schutz von Personen ist eine Kernaufgabe der Polizei. Zudem ist die Polizei auch gemäss Gewaltschutzgesetz zur Anordnung entsprechender Massnahmen zuständig (§ 3 Abs. 2 GSG). Die anzustrebende Vereinheitlichung der Verfahren kann nur erreicht werden, wenn für alle Verfahren dieselbe Behörde zuständig ist.

2. Für die Regelung des Verfahrens sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a. Der Kreis der geschützten Personen gemäss Art. 28 b ZGB deckt sich mit jenem des GSG (§ 42 a Abs. 2 EG zum ZGB)

Dies ist der Fall, wenn die durch Gewalt, Drohung oder Nachstellung in ihrer Persönlichkeit verletzte Person mit der verletzenden Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung lebt oder lebte. Für diese Fälle genügt eine Verweisung auf das GSG. Dieses regelt den entsprechenden Sachverhalt.

b. Der Kreis der geschützten Personen gemäss Art. 28 b ZGB geht über denjenigen des GSG hinaus (§ 42 a Abs. 3 EG zum ZGB)

Dies ist der Fall, wenn die durch Gewalt, Drohung oder Nachstellung in ihrer Persönlichkeit verletzte Person mit der verletzenden Person zwar in einem gemeinsamen Haushalt lebt, jedoch keine familiäre oder partnerschaftliche Beziehung zwischen den Personen besteht oder bestand. Zu denken ist dabei insbesondere an Wohngemeinschaften. In diesen Fällen kann nicht allgemein auf das GSG verwiesen werden, da der durch dieses Gesetz gebotene Schutz besonders auf bestehende oder aufgelöste partnerschaftliche Beziehungen zugeschnitten ist. Um eine Vereinheitlichung der Verfahren zu gewährleisten, ist auf einzelne Bestimmungen des GSG zu verweisen. Nachdem für die Anordnung der Wegweisung dieselbe Stelle zuständig sein soll (siehe oben Ziff. 1), erscheint es als sinnvoll, auch die Überprüfung der Wegweisung gleich zu regeln wie bei familiären oder partnerschaftlichen Beziehungen. Nachdem die Polizei die Wegweisung anordnet, erscheint auch in diesen Fällen eine Überprüfung durch die zuständige Haftrichterin oder den zuständigen Haftrichter als sachgerecht. Eine Verlängerung der Wegweisung, wie sie das GSG vorsieht, soll demgegenüber nicht allen Personen zugänglich sein, die den Schutz von Art. 28 b ZGB geniessen, sondern dem vom GSG festgelegten Personenkreis vorbehalten bleiben. Diejenigen Personen, die nicht unter das GSG fallen, haben aber die Möglichkeit, beim zuständigen Zivilgericht Klage einzuleiten und allenfalls die Anordnung vorprozessualer, vorsorglicher Massnahmen zu beantragen (Art. 28 c ZGB in Verbindung mit § 222 Ziff. 3 ZPO).

Zürich, 7. März 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Diener

Der Staatschreiber:

Husi